

**Die Gleichbehandlungskommission des Bundes  
Senat I**

hat in der Sitzung am ... über den Antrag von A (=Antragstellerin), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.g.F., festzustellen, dass sie aufgrund des Geschlechts, des Alters und der ethnischen Zugehörigkeit bei der Begründung des Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Entgeltes, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, beim beruflichem Aufstieg und bei den sonstigen Arbeitsbedingungen diskriminiert worden sei folgendes

***G u t a c h t e n***

*beschlossen:*

*Der Umstand, dass mit A kein Dienstverhältnis als Lehrerin mit unterrichtender Tätigkeit begründet wurde stellt eine Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft gemäß § 13 B-GIBG dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Diskriminierung auch auf Grund des Geschlechts der Antragstellerin gemäß § 4 B-GIBG erfolgte.*

## B e g r ü n d u n g

Der Antrag langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungs-kommission (B-GBK) ein. Er lautete:

„...A, geboren am ..., ist ... Staatsbürgerin, sie hat in ... an einer staatlich anerkannten Universität Physik studiert und mit dem Grad einer Diplomingenieurin abgeschlossen. Sie ist Magistra der ..., was in Österreich nostrifiziert wurde. Sie ist Doktorin der ..., sie hat in Österreich den Magistertitel in ... erworben, sie hat die Lehrberechtigungsprüfungen für ... in Österreich mit Auszeichnung abgelegt.

Im Schuljahr ... war sie Praktikantin am Gymnasium ... ..., im Schuljahr ... hatte sie einen auf 1 Jahr befristeten Vertrag als Lehrerin des Bundes. Sie hat im ...gymnasium und im X Gymnasium ... unterrichtet. Sie stand im Schuljahr ... im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit, wobei A bereits Lehrerfahrung von 3 Jahren aus einer unterrichtenden Tätigkeit in Gymnasien in ..., entsprechend der österreichischen Oberstufe, im Fach ... hatte.

Das Auftreten meiner Mandantin war für den Schulleiter des ... Gymnasium Direktor B nicht „militärisch“ genug. Er duldet keinen Widerspruch, er unterließ, obwohl meine Mandantin im ersten Jahr ihrer unterrichtenden Tätigkeit in Österreich stand und bisher eine Unterstufe nicht unterrichtet hat, jegliche Hilfeleistung. Informationen wurden ihr vorenthalten. Er qualifizierte im Zusammenwirken mit dem C meine Mandantin aufgrund ihres ausgeprägten sanften und milden Erscheinungsbildes als ungeeignet für eine unterrichtende Tätigkeit. Er schaffte für meine Mandantin trotz ihrer hervorragenden Ausbildung und ihres im Verhältnis zu anderen Berufsanfängern höheren Alters eine einschüchternde, feindselige und demütigende Arbeitsumwelt, indem er zunächst ihre sprachliche Ausdrucksweise kritisierte, ihre Schrift kritisierte und primär Kritik an dem formalen Ablauf ihres Unterrichtes äußerte, zumal inhaltlich keine Kritik geübt werden konnte. Er hat sie im Verhältnis zu anderen ...lehrern und jüngeren Lehrern wie auch österreichischen Lehrern in der Absicht, sie von „seiner“ Schule zu entfernen im Zusammenwirken mit dem Bezirksschulinspektor diskriminiert’.

Er hat erstmals im ... an je einer Stunde Unterricht in 4 Klassen in denen meine Mandantin unterrichtet hat, teilgenommen. Dabei wurden einzelne Punkte kritisiert. Das nächste Gespräch fand erst wieder am ... im Beisein des Bezirksschulinspektors statt, wobei zwischen dem Direktor und dem Inspektor über die Mandantin gesprochen wurde und selbst deren Hin-

zutreten kein Abbrechen des Gespraches bewirkte, sondern in ihrem Beisein ber eine behauptete Dienstunfahigkeit der Mandantin gesprochen wurde. Es bestand fr meine Mandantin unverkennbar die Absicht des Direktors, sie im ... Gymnasium nicht weiter zu beschaftigen, wobei er hierbei die Untersttzung des C nutzte. ... Letztlich wurde der Mandantin eine Dienstbeurteilung mit „bedingt geeignet“ gegeben. Dieser Beurteilung hat die Mandantin widersprochen.

Die Dienstbeurteilung mit „bedingt geeignet“ fhrte dazu, dass meine Mandantin im Schuljahr ... an einem Gymnasium im ... Bezirk, mit einem sehr hohen Anteil Migranten und Kindern von Migranten (80%), an der sie sich grundsatzlich wohl fhlt, weder ... unterrichten kann, sondern lediglich 10 Stunden der Nachmittagsbetreuung und 4 Stunden ...-Tutorium erhalten hat. Die Nachmittagsbetreuung fhrt wiederum dazu, dass die Mandantin trotz ihrer Bereitschaft Fortbildungen zur Verbesserung der Disziplin in der Klasse oder didaktische Fortbildungen zu besuchen, diese aufgrund der Lagerung der Arbeitszeit weitgehend nicht durchfhren kann.

Der Einfachheit halber und zur Vermeidung unntiger Wiederholungen wird zur Begrndung der Mehrfachdiskriminierung durch den Schulleiter und den Bezirksschulinspektor das Gedachtnisprotokoll der Mandantin (undatiert) als Teil dieses Antrages samt den in diesem Gedachtnisprotokoll genannten Urkunden mit der jeweiligen Bezeichnung vorgelegt.

Der Schulleiter hat die Diskussionen ber die Mangel im Unterricht der Mandantin und ber die Beurteilung der Mandantin auch ffentlich in Anwesenheit von Mitgliedern des Lehrerkollegiums oder berhaupt im Konferenzzimmer gefhrt. Das Verhalten des Schulleiters und des Bezirksschulinspektors war darauf gerichtet, die Mandantin aus dem ffentlichen Schulbereich zu entfernen.

Durch die Betrauung ausschlielich mit Stunden der Nachmittagsbetreuung erleidet sie eine erhebliche Entgeltseinbue. Aufgrund der schlechten Leistungsbeurteilung wird ein Fortkommen als Lehrerin fr Mathematik und Physik erheblich erschwert, obwohl dies Unterrichtsgegenstande sind, in denen eine hohe Nachfrage nach Lehrern besteht und meine Mandantin hchst qualifiziert ist ...“

Im angefhrten Gedachtnisprotokoll hielt A im Wesentlichen Folgendes fest: Direktor B habe ihr, dass sich Eltern, vor allem der Schler und Schlerinnen der 2. Klasse, ber sie beschwert hatten. In der Folge sei er in jeder der vier Klassen die sie unterrichtet habe in einer Unterrichtsstunde anwesend gewesen. Danach habe er ange-

ordnet, die Hausübung jeder Schülerin/jedes Schülers der 2. Klassen zu korrigieren (die Aufgaben sollten nicht in der Klasse korrigiert werden) und den erarbeiteten Lehrstoff in das Klassenbuch einzutragen. Er habe weiters die mangelnde Disziplin in der Unterstufe moniert. Sie habe sich bemüht, die Vereinbarungen umzusetzen. Die Beziehung zur Klasse habe sich aber nicht wesentlich verbessert. Ihr hätten Erfahrungen in der Arbeit mit so kleinen Kindern völlig gefehlt, bislang habe sie nur 15 – 19jährige unterrichtet. Die Kinder der 2. Klasse hätten ihre mangelnde Praxis im Umgang mit dieser Altersgruppe natürlich bemerkt, sie hätten sie nicht akzeptiert, vor allem habe sie auch ihr Akzent gestört.

Am ... seien Landesschulinspektor (LSI) C und der Direktor in ihre Unterrichtsstunde gekommen. Zwei Kinder hätten gerade gestritten und es sei ihr nicht sofort gelungen, sie zu beruhigen. Nach einer Ermahnung des LSI sei Ruhe eingekehrt. Der LSI habe sie zu einem Gespräch nach der Unterrichtsstunde gebeten. Als sie in die Direktion gekommen sei, hätten sich der Direktor und der LSI gerade über sie unterhalten und das Gespräch fortgeführt, als ob sie ein Gegenstand wäre. Im anschließenden Gespräch mit ihr habe der LSI Kritik an der Disziplin in der Klasse, ihrer Stundenvorbereitung (die sie so gemacht habe wie im Unterrichtspraktikum), an der Struktur ihrer Unterrichtsstunde (seiner Meinung nach mangelhaft) angebracht und angeordnet, die Hausübungen jeden Tag zu kontrollieren. Abschließend habe C gesagt, dass er ihren Unterricht vom Direktor überwachen lassen werde und er habe angemerkt, dass sie in diesem Beruf nicht glücklich werden würde. In der Folge habe sie sich nicht auf den Unterricht konzentrieren können, weil sie ständig „gelauscht“ habe, ob jemand vor der Tür sei. Sie habe sich schließlich an die Personalvertretung gewandt, die mit dem Direktor auch gesprochen habe.

Am ... sei sie mit der Personalvertreterin D beim Direktor gewesen. Sie habe geglaubt, dass er ihr, wie vereinbart, eine Liste der von ihm gewünschten Änderungen ihres Unterrichts geben würde. Er habe ihr die Liste aber nicht übergeben, sondern nur daraus vorgelesen und seine Bemerkungen auch kommentiert, sie habe mit-schreiben dürfen. Im Zuge diese Gesprächs habe B auch erwähnt, dass er von Mag. H., dem Direktor der Schule an der sie das Unterrichtspraktikum absolviert habe, erfahren habe, dass das Praktikum schlecht organisiert und mangelhaft durchgeführt worden sei. Laut Auskunft des (ehemaligen) Direktors, der Mag. H. vor ihrer Anstellung am ...gymnasium kontaktiert habe, habe aber Mag. H. über ihren Unterricht

nichts Negatives gesagt, sondern nur angemerkt, dass sie in „schwierigen Klassen“ nicht alleine sein sollte.

Direktor B habe ihr schließlich mitgeteilt, er überlege, ob er ihr eine negative Dienstbeurteilung oder ein „bedingt geeignet“ geben werde. Er werde mehrmals unangemeldet in ihre Klasse kommen, und wenn er feststellen könne, dass sich ihr Unterricht verbessert habe, werde sie ein „bedingt geeignet“ bekommen.

In der Folge habe sie Direktor B ein paar Mal ersucht, ihr die Liste mit ihren „Fehlern“ zu übermitteln, weil sie nicht alles mitschreiben habe können, und nach mehrmaligem Ersuchen habe sie die Liste (dem Antrag angeschlossen) auch bekommen.

Nach dem Gespräch mit dem Direktor habe sie sich bemüht, die Disziplin in der Klasse zu verbessern. Sie habe versucht, strenger zu sein. Sie sei die ganze Zeit über sehr nervös gewesen, wodurch sich wiederum die Atmosphäre in der Klasse verschlechtert habe. Schüler dieser Klasse hätten ihr, nachdem sie sie ermahnt habe, gedroht, sie würden sich beim Direktor über sie beschweren.

Der Direktor sei übrigens in dieser Zeit kein einziges Mal in die Klasse gekommen. Sie habe Grund zu der Vermutung, dass er mitunter vor der Tür gestanden sei und den Unterricht angehört habe.

Am ... habe es wieder ein Gespräch mit dem Direktor in Anwesenheit von D gegeben. Dieses Gespräch sei recht positiv verlaufen.

Am ... habe sie der Direktor im Sekretariat in Anwesenheit von mehreren Personen aufgefordert zu ihm zu kommen, um die Dienstbeurteilung zu unterschreiben. Sie habe, auch auf Anraten von D, der Beurteilung nicht zugestimmt. Später an diesem Tag habe sie mit dem Direktor im Konferenzzimmer über ihren Einspruch gegen die Beurteilung gesprochen. Er habe wieder ohne Rücksicht darauf, dass sich im Konferenzzimmer noch andere Personen aufgehalten haben, in ganz normaler Lautstärke über die Angelegenheit gesprochen.

Am ... seien der LSI und der Direktor unangemeldet in zwei ihrer Unterrichtsstunden gekommen. Danach habe sie gegenüber dem LSI ihre Stellungnahme zur Dienstbeurteilung kommentiert. Der Direktor und der LSI hätten sich dann noch über einige angebliche Mängel unterhalten. Am Ende des Gespräches habe der LSI gesagt, ihre Mathematikstunden seien nicht optimal, er stimme deshalb der Beurteilung „bedingt geeignet“ zu, und weil Mathematik ein Schlüsselfach sei, dürfe sie im nächsten Jahr nicht an einem öffentlichen Gymnasium unterrichten. C habe ihr dann noch geraten, im nächsten Jahr in einer Maturaschule zu unterrichten und sich fortzubilden. Auf ih-

re Frage, in welchem Bereich, habe er geantwortet, es sollte etwas „mathematisch-technisches“ sein. Am ... habe sie C per Mail ersucht ihr mitzuteilen, welche Fortbildungen sie besuchen sollte, da sie nicht gewusst habe, was eigentlich von ihr erwartet werde, ... Sie habe jedenfalls an den beiden pädagogischen Hochschulen für das nächste Schuljahr 19 Fortbildungsveranstaltungen inskribiert, wobei sie nicht wisse, welche tatsächlich abgehalten würden.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte Direktor B eine Stellungnahme zum Antrag. Im Wesentlichen führte er aus, dass A den Dienst am ... Gymnasium „mit einem hohen Maß an Unkenntnis in formaler, gesetzlicher, didaktischer, methodischer, disziplinärer und pädagogischer Hinsicht“ angetreten habe. Sie habe die wiederholten Angebote zur Unterstützung nicht angenommen, weder vom Direktor noch von Fachkollegen/Fachkolleginnen. Die Tatsache, dass nach weniger als zwei Wochen nach Schulbeginn bereits erste Beschwerdebriefe von Eltern in der Direktion eingelangt seien bedürfe keiner weiteren Kommentierung. B bestritt, dass er keinen Widerspruch dulde, dass er A als ungeeignet für eine unterrichtende Tätigkeit qualifiziert und ihre Ausdrucksweise kritisiert habe. Es sei vielmehr seine Pflicht als Schulleiter, auch auf die formalen Kriterien des Unterrichts zu achten und die Lehrkräfte auf die Beachtung hinzuweisen. Unrichtig sei, dass es keine Gespräche mit der Antragstellerin gegeben habe, es habe solche zwei Wochen nach Schulbeginn gegeben, kürzere Gespräche im Feber, März, April und im Mai. Dabei seien grobe Mängel pädagogischer, didaktischer, methodischer und disziplinärer Art festgestellt und auch ausführlich besprochen worden. Es sei auch nicht richtig, dass er über A gesprochen habe, er habe immer mit ihr gesprochen. Die Gespräche hätten in freundlicher Atmosphäre stattgefunden, A habe sich danach auch immer für die Hinweise bzw. Ratschläge bedankt und deren Umsetzung zugesagt. Leider habe sie sich nie Notizen über den Inhalt der Gespräche gemacht, sodass die Umsetzung der zugesagten Verbesserungen nur mangelhaft geschehen sei. Einige der Gespräche seien im Beisein der Obfrau des Dienststellenausschusses geführt worden, die sich für die freundliche Gesprächsführung bedankt habe. Es sei weiters nicht richtig, dass er im Konferenzzimmer Gespräche über die Mängel im Unterricht von A Diskussionen geführt habe. Zu den im Gedächtnisprotokoll von A angeführten Vorfällen führte B aus, dass umfangreiche Beschwerden von Eltern, Elternvertretern und Klassenvorständen per Mail, Brief und telefonisch über A's Unterricht in der Direktion eingelangt seien. Die

Disziplin in allen von A unterrichteten Klassen habe tatsächlich sehr zu wünschen übrig gelassen, besonders in den zweiten Klassen. Zum Vorwurf, dass ihr Unterricht ohne Vorankündigung besucht worden sei, sei zu sagen, dass jede Lehrkraft jederzeit mit einem solchen Besuch der Vorgesetzten rechnen müsse, dieser Umstand dürfe eine seriöse Unterrichtsgestaltung keinesfalls beeinflussen. Er habe nie dem Unterricht von A vor der Tür zugehört.

Der Stellungnahme waren eine „Chronologie des Schuljahres ...“ mit den Kritikpunkten an A`s Unterricht angeschlossen, Mails der Elternvertreterinnen einer 2. und einer 6. Klasse an B sowie einige Mails von Eltern an die Elternvertreterin der 6. Klasse. Im Wesentlichen wurden „akustische“ Verständnisschwierigkeiten der Kinder, basierend auf As „Sprache“ bzw Redensart vorgebracht, die auch eine unzureichende Vermittlung des Lehrstoffes zur Folge habe, sowie Bedenken wegen unregelmäßiger Kontrollen von Hausübungen und der Art der Benotung. In einem der Mails wurde angemerkt, dass die Klasse „ohnehin in ... noch nicht mit guten Lehrern gesegnet“ gewesen sei.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte LSI C mit ... eine Stellungnahme zur Beschwerde. Darin wurde ausgeführt, dass er die Beurteilung von Direktor B am ... bestätigt habe. Das Gutachten von Direktor B werde auch durch die Beobachtungen des Direktors des ...gymnasiums und seines Nachfolgers gestützt. Der für das ...gymnasium zuständige LSI habe die Einschätzung der Schulleitung des ...gymnasiums bestätigt. Zu bemerken sei, dass B und LSI Mag... Fachkollegen von A seien. Das Kalkül „zur Weiterverwendung bedingt geeignet“ beruhe somit auf mehrfachen, über einen langen Zeitraum erfolgten Beobachtungen des Unterrichts von A und habe nichts mit dem Geschlecht, dem Alter oder der ethnischen Zugehörigkeit zu tun.

Zum Gespräch am ... mit A in Anwesenheit von B führte C aus, dass er A auf methodische, didaktische, pädagogische und inhaltliche Fragen angesprochen habe. Er habe im Zuge dieses Gesprächs nicht gesagt, dass ihr Unterricht „vom Direktor überwacht“ werden müsse, wohl aber habe er B die Weisung erteilt, ihren Unterricht zu beobachten und zu begleiten. Dies entspreche der vom Gesetz vorgegebenen Vorgehensweise bei evidenten Schwierigkeiten in Unterrichtssituationen. Die fachliche Qualifikation von A sei nie in Frage gestanden, die festgestellten Mängel hätten sich allesamt auf Methodik, Didaktik, Pädagogik, also auf die Unterrichtstätigkeit bezogen. Zum Ersuchen von A, ihr verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten zu nennen,

sei zu sagen, dass die Schulaufsicht nicht konkrete Seminare oder Institutionen vorschlage.

Mit Schreiben vom ... übermittelte C seine handschriftlichen Aufzeichnungen über seine Unterrichtsbeobachtungen. Er führte in diesem Schreiben aus, dass er seine Beobachtungen anhand dieser Aufzeichnungen mit A besprochen habe. Bei seinem ersten Unterrichtsbesuch habe er seine Kritik mit konkreten Verbesserungsvorschlägen verbunden. Bei den Unterrichtsbeobachtungen am ... sei es darum gegangen, die Dienstbeschreibung des Schulleiters vom ... nach dem Einspruch von A zu überprüfen. Im Zuge dieser Überprüfung habe er festgestellt, dass keine der von ihm gemachten Verbesserungsvorschläge umgesetzt worden sei und dass die Dienstbeschreibung von Direktor B durchaus zutreffend sei. Um ganz sicher zu gehen, habe er vor seiner Entscheidung das Kalkül des Schulleiters zu bestätigen auch noch die Hospitationsberichte der Direktoren der Zweitschule von A angesehen.

Diese Berichte wurden der B-GBK ebenfalls übermittelt. Aus der Beurteilung von A's Unterricht durch Abt .... vom ... geht hervor, dass Eltern von Schülern/Schülerinnen einer Unterstufenklasse „Sorgen“ wegen mangelhafter Disziplin in der Klasse geäußert hätten und ihre Erklärungen „akustisch wie auch inhaltlich“ als zu „wenig verständlich“ erachtet würden. Abt ... hielt auch fest, dass ihm beim Hospitieren in einer 3. und einer 5. Klasse das gute Klima in den Klassen aufgefallen sei, offenbar würden die Schüler/innen A als neue ...lehrerin akzeptieren, was wohl auf ihr freundliches Wesen zurückzuführen sei. Um ihren Unterricht „noch effizienter zu machen“ machte der Direktor einige Verbesserungsvorschläge, und zwar betreffend das Führen von Hausübungsheften, die Kontrollen der Hausübungen, die Beantwortung von Fragen, die im Rahmen von „Tafelrechnungen“ von Schüler/innen auftauchen sowie Verbesserungsvorschläge ihre Schrift betreffend. Aus den Beobachtungen des nachfolgenden Direktors des ...gymnasiums nach seinem Besuch einer 3. und einer 5. Klasse, festgehalten am ..., geht hervor, dass die Disziplin in der Unterstufenklasse nach wie vor zu wünschen übrig gelassen habe. Die Schüler/innen der 5. Klasse hätten dem Unterricht aber gut gefolgt, die gestellten Fragen seien beantwortet worden.

In der Sitzung des Senates I der B-GBK (im Folgenden kurz Senat) am ... fasste die rechtsfreundliche Vertreterin von A die Ausführungen im Antrag zusammen. Sie führte ergänzend aus, dass A zwar exzellent Deutsch spreche, allerdings mit ... Akzent. Vom Direktor des ... Gymnasium sei ihr gleich zu Beginn der Tätigkeit gesagt

worden, das könnte Schwierigkeiten machen, es werde relativ schnell Widerstand von den Eltern und Schülern kommen, das würde sich aber wieder legen. Tatsächlich seien bereits ... Tage nach Schulbeginn die ersten Beschwerden eingelangt. Sie glaube, dass die Diskriminierungen darauf zurückzuführen seien, dass A nicht aus Österreich und auch nicht aus England oder Frankreich komme, sondern eben aus ....

LSI C führte aus, das Problem von A sei das Didaktische gewesen. Die Eltern hätten sich laufend beschwert. Die Vorgangsweise bei Beschwerden sei die, dass sich der Direktor zunächst selbst ein Bild mache und sich, „wenn er sich nicht sicher“ sei, an die Schulaufsicht wende. Er sei deshalb zum ersten Mal im Februar des Schuljahres an der Schule gewesen, und danach habe er mit A auch ein Feedback-Gespräch geführt. Das sei zunächst auch das Ziel gewesen, es sei noch nicht um eine Beurteilung gegangen. Insgesamt hätten fünf Personen A beobachtet, nämlich der jetzige Direktor des ...gymnasiums und sein Vorgänger, der Direktor und zwei LSI, nämlich er und der für das ...gymnasium zuständige LSI. Zwei dieser Personen seien Mathematiker. Die Beurteilung gehe immer von der Stammschule aus und das sei das .... Er sei am ... noch einmal beim Unterricht von A gewesen. Diesmal sei es im Gegensatz zum ersten Mal eine Oberstufenklasse gewesen. Danach habe er die Beurteilung des Direktors, nämlich die nur bedingte Eignung, bestätigt, und zwar wegen der gravierenden didaktischen Mängel. Das sei keine Schuldzuweisung, denn man könne sich fragen, weshalb A auf diesen Mangel nicht bereits im Unterrichtspraktikum aufmerksam gemacht worden sei. Sie habe das Unterrichtspraktikum an einer großen Schule gemacht, und der Direktor habe das Problem offensichtlich nicht bemerkt, er hätte im Laufe des ersten Semesters darauf hinweisen und eine „Vorwarnung“ aussprechen müssen. Als der Direktor von dem „Problem“ Kenntnis erlangt habe, sei es für eine Vorwarnung zu spät gewesen, und A habe ein „geeignet“ bekommen. Dazu sei noch zu sagen, dass das Unterrichtspraktikum in Floridsdorf absolviert worden sei, und es sei ganz einfach so, dass die Eltern von Kindern im ... oder im ...gymnasium andere Erwartungen hätten. Er habe auch Schulen in Simmering zu betreuen, und hier werde man mit solchen Problemen nicht konfrontiert. Die Kritik der Eltern habe sich nicht auf das Geschlecht und letztlich auch nicht auf die Sprache bezogen, sondern auf den Unterricht und die Unterrichtsvorbereitung. Es sei darum gegangen, dass die Kinder dem Unterricht nicht folgen können. Wenn es Elternbeschwerden gebe, führe der Direktor zuerst ein Gespräch mit der betroffe-

nen Kollegin oder dem Kollegen, mit den Eltern, mit den Kindern, er schaue sich den Unterricht an. In 95 Prozent der Fälle könne das Problem an der Schule gelöst werden. Wenn die Angelegenheit eine dienstrechtliche Relevanz bekomme, schalte der Direktor die Schulaufsicht ein. Die Vorgangsweise sei an allen Schulen die gleiche, nur die Problemstellungen seien andere.

A führte aus, beide Direktoren hätten ihr schon zu Beginn ihrer Tätigkeit gesagt, dass es Elternbeschwerden geben werde, und das habe mit ihrer Didaktik gar nichts zu tun. Sie sei auch vom Direktor des Gymnasiums in ..., beurteilt worden. Er habe ihr eine ausgezeichnete Note für ihre Stunde gegeben. (Das „Hospitierungsprotokoll“ vom ... wurde vorgelegt.) Es sei richtig, dass sich nur die Eltern aus dem ... Bezirk beschwert haben. Dazu sei zu sagen, dass sie von den Kindern einiges gehört habe, was mit Mathematik gar nichts zu tun habe. Zum Beispiel haben drei Kinder zu ihr gesagt. „Dort unten im „...“ sitzt eine Frau an der Kassa, die ist ihnen ähnlich, das ist sicher Ihre Schwester.“ Solche Bemerkungen habe sie öfter von den Kindern gehört. Sie glaube, dass die Kinder deshalb so unruhig gewesen seien, weil sie zu Hause gehört haben, dass sie nicht an die Schule gehöre. Die Schüler und Schülerinnen seien sofort zum Direktor gelaufen, ihr hätten sie nicht gesagt, dass sie etwas störe. Am Ende sei aus dieser Geschichte mit der einen Klasse eine Geschichte für alle Klassen geworden. Was sie Direktor B ankreide sei, dass er nur mit den Eltern kommuniziert habe, sie habe er nicht einbezogen. Sie tue alles, was man ihr vorgeschlagen habe, um die behaupteten Mängel zu beheben, derzeit mache sie eine Supervision. Sie habe eine Lehramtsprüfung aus „...“, und an der Universität wisse man wohl, was ein Lehrer/eine Lehrerin braucht.

Auf die Frage, ob es keine Gespräche – etwa an Elternabenden oder in Sprechstunden - gegeben habe, antwortete A, dass sie in der 6a und in der 6b unterrichtet habe. In der 6b habe es keinerlei Schwierigkeiten gegeben. In der 6a hätten die Schüler/Schülerinnen einmal den Stoff der 2. Klasse (Wurzelziehen) nicht gekonnt. Sie habe ein Beispiel vorgerechnet und gesagt, das Übrige müssten sie nachlesen. Beim Elternsprechtag sei ihr dann von den Eltern vorgeworfen worden, sie hätte gesagt, dass alle in die zweite Klasse gehören würden. Ein einziges Mal sei eine Mutter eines Kindes aus der 2a in ihre Sprechstunde gekommen. Aus der 6a seien zwei Elternvertreterinnen gekommen. Sie haben gesagt, dass sie sich geirrt hätten. Sie seien am Anfang gegen sie gewesen, aber sie würden jetzt sehen, wie gut sie unterricht-

te. Die Klassenvorständin der 6a habe ihr auch gesagt, dass die Elternvertreterinnen sie sehr gelobt hätten. Nach drei Monaten habe es wieder Beschwerden gegeben, wobei sie nicht wisse weshalb. Am Ende des Schuljahres sei die Mutter eines Kindes aus der 6a gekommen und habe sie gefragt, ob sie Nachhilfeunterricht gebe. Bei dieser Gelegenheit habe sie mitgeteilt, dass es einige Eltern bereuen würden, dass sie die Schule verlasse. Ein Vater habe ihr erzählt, dass die Eltern von vorneherein gegen sie gewesen seien, weil sie nicht von hier sei und anders rede, er hätte aber nicht geglaubt, dass die Schule so weit gehen würde. Weiters habe er zu ihr gesagt, dass sie nicht die Einzige sei bei der die Disziplin schlecht sei.

Auf die Frage an LSI C, wer entschieden habe, dass A ihr erstes Unterrichtsjahr an diesen beiden Schulen zu absolvieren habe, antwortete dieser, dass über die Zuteilung zu Schulen die Personalmanagementabteilung im ...entscheide.

Auf die Frage, ob am ... und am ...gymnasium auch andere Lehrer/Lehrerinnen mit Migrationshintergrund unterrichten, antwortete C, dass an beiden Schulen Lehrer/Lehrerinnen mit Migrationshintergrund unterrichten.

Auf die Frage, wie die weitere berufliche Zukunft von A aussehe, antwortete LSI C, dass im Falle der Beurteilung „bedingt geeignet“ die Betroffenen ein Jahr aussetzen müssen. Er habe die Einteilung von A als Betreuungslehrerin ausdrücklich befürwortet, weil sie gut mit Kindern umgehen könne. Er habe auch Tipps in Bezug auf die Fortbildung gegeben. Jetzt könne sich A wieder für die Unterrichtstätigkeit bewerben und die Sache beginne von vorne zu laufen, das heißt sie werde wieder neu beurteilt. A erklärte, dass zwei oder drei Lehrer/innen mit Migrationshintergrund an den beiden Schulen unterrichten, sie seien aber bereits in ... geboren, ihre Herkunft sei an ihrer Sprache nicht erkennbar.

Auf die Frage, ob man sagen könne, dass ohne Beschwerden auch keine negative Beurteilung erfolgt wäre, antwortete LSI C, vermutlich nicht, obwohl es grundsätzlich möglich sei, dass ein Direktor eine negative Beurteilung abgebe, obwohl es keine Elternbeschwerden gegeben habe, das sei aber eher die Ausnahme.

A führte aus, dass sie die erwähnte Supervision bei einer Lehrerin habe, die bereits 40 Jahre unterrichte, und diese habe ihr gesagt, dass das ...gymnasium und das ... keine Schulen für sie seien, sie solle sich für eine Schule mit Schülern/Schülerinnen mit Migrationshintergrund bewerben.

LSI C führte aus, die Tatsache, dass sich A am ... wohler fühle zeige, dass nicht jeder Lehrer/jede Lehrerin an jeder Schule gleich gut oder gleich schlecht sei. Es sei richtig, dass einige Elemente des Unterrichts an anderen Schulen nicht ins Gewicht fallen, aber es gebe Elemente, die an allen Schulen ins Gewicht fallen.

Die rechtsfreundliche Vertretung von A, Dr.<sup>in</sup> F, fragte, weshalb man A im zweiten Jahr nicht in Physik eingesetzt habe, denn Mathematik sei wahrscheinlich für einen Anfänger/eine Anfängerin ein „exponiertes“ Fach, und ihre zweite Frage sei, ob dem LSI bekannt gewesen sei, dass in einer der Klassen bereits mehrfach Lehrerwechsel stattgefunden haben.

LSI C antwortete, dass es Sache der Schule sei, die Einteilung für bestimmte Fächer zu treffen. Zu den häufigen Lehrerwechseln sei zu sagen, dass sie durch Karenzierungen, Pensionierungen, durch Probleme auf der Beziehungsebene usw zustande kommen. Er wisse konkret nicht, wie viele Lehrerwechsel es im ... gegeben habe, aber das sollte auch keine Rolle spielen, ein Lehrer/eine Lehrerin müsse mit der Situation, die er/sie vorfinde, umgehen können. Wenn Schüler/innen der 6. Klasse den Stoff aus der 2. Klasse nicht beherrschen, könne man nicht einfach sagen, dass man nachlernen müsse, sondern man müsse helfen, den Stoff nachzulernen. Natürlich müsse man aber auch hier Grenzen ziehen, und zwar dort, wo die Kinder die Hilfs- oder Förderangebote nicht annehmen.

A replizierte, dass die 6a derzeit den 5. oder 6. Mathematik-Lehrer habe. Man sei bis jetzt nur mit einem einzigen Lehrer zufrieden gewesen.

Auf die Frage, wie viele Klassen sie unterrichtet habe und wie viele sich beschwert haben, antwortete A sie habe am ... vier Klassen unterrichtet, ständig beschwert hätten sich zwei – nämlich die 2b und die 6a. Einmal habe es eine Beschwerde aus der 2a gegeben. Sie habe deswegen auch nachgefragt, und die Kinder haben geantwortet, dass es in der Klasse drei Kinder gebe, die sie nicht mögen. Ein Kind sei die Tochter der Elternvertreterin, und sie habe wiederholt geäußert, dass sie diesen oder jenen Lehrer nicht möge und es ihm ihre Mutter schon zeigen werde.

Auf die Frage, ob ihm Beschwerden aus dem Kreis der Kolleginnen/Kollegen zuge- tragen worden seien, antwortete LSI C, es habe keine aktenkundigen Beschwerden gegeben.

A führte aus, dass die Administratorin gleichzeitig Klassenvorständin in der 6a sei. Sie habe ihr gesagt, dass sie nichts machen könne, sie habe die Kinder auch erst in der 3. Klasse übernommen. Es sei auch schon die Englisch-Lehrerin ausgetauscht worden. Ein Mathematik-Lehrer sei bereits in der Mitte des Jahres ausgetauscht worden. Der Deutsch-Lehrer habe berichtet, dass sofort nach der ersten Schularbeit Beschwerden gekommen seien. Die Kinder wüssten schon, wie man den Austausch einer Lehrerin/eines Lehrers erreiche. Sie hätten über sie bereits im September Protokolle geführt. Eine Personalvertreterin habe am Schulschluss zu Direktor B gesagt, die Lehrer und Lehrerinnen würden sich wünschen, dass er nicht nur hinter ihnen, sondern auch vor ihnen stehe, als Schutz vor den Eltern.

Die B-GBK hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 13 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufgrund des Alters oder der ethnischen Herkunft unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufgrund des Geschlechtes unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung für die Nichtweiterverwendung von A als Lehrerin im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Auf der Grundlage der Unterlagen und des Vorbringens in der Sitzung des Senates stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: A absolvierte im Schuljahr ... ein Unterrichtspraktikum an einem Gymnasium im ... ..er Gemeindebezirk. Für das Schuljahr ... hatte sie einen Vertrag als Lehrerin des Bundes und unterrichtete Mathematik am ...gymnasium und am .... Sie unterrichtete zum ersten Mal an einer österreichischen Schule, und zwar zwei 2. und zwei 6. Klassen. Davor hatte sie bereits in ... unterrichtet, allerdings nur in Klassen die in Österreich der Oberstufe entsprechen, A hatte also keinerlei Erfahrungen im Unterricht von Zwölfjährigen. Bereits nach der zweiten

Schulwoche langten die ersten Beschwerden von Eltern über A in der Direktion des ... ein. Moniert wurde der Unterrichtsstil (...), wobei weitgehend einhellig als das wesentlichste Problem Verständnisschwierigkeiten genannt wurden, die auf A's Sprache zurückzuführen wären, es hieß, die Schüler/innen könnten sie „akustisch“, oder auf Grund der „sprachlichen Barriere“, oder auf Grund mangelhafter Deutschkenntnisse nicht verstehen.

Eine der sechsten Klassen hatte im Verlauf der Jahre offenbar verschiedene Mathematiklehrer/innen, die Zufriedenheit mit ihnen scheint nicht gerade groß gewesen zu sein (eine Mutter bemerkte, dass die Klasse „ohnehin in Mathematik noch nicht mit guten Lehrern gesegnet“ gewesen sei). Laut Aussage von A wurde ein Mathematiklehrer bereits in der Mitte des Jahres ausgetauscht, eine Englisch-Lehrerin wurde ausgetauscht, und auch über einen Deutschlehrer gab es Beschwerden.

Auf Grund der glaubwürdigen Ausführungen von A in der Sitzung des Senates und auf Grund des Umstandes, dass bereits knapp 2 Wochen nach Schulbeginn die ersten Beschwerden einlangten stellt sich die Situation für den Senat so dar, dass von Anfang an Vorbehalte gegen A bestanden. Aus der Aussage von LSI C, dass Eltern von Kindern im ...gymnasium und im ... „andere“ Erwartungen haben und es an anderen Schulen, etwa in ..., .... usw, „solche“ Probleme nicht gebe, dass „einige Elemente“ des Unterrichts an anderen Schulen nicht ins Gewicht fallen würden und dass nicht jeder Lehrer/jede Lehrerin an jeder Schule gleich gut oder gleich schlecht sei, kann geschlossen werden, dass die Situation für Lehrer/innen am ... (und am ...gymnasium) eine spezielle ist. Das Vorbringen von A, Direktor B habe bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit unter Bezugnahme auf ihren Akzent Widerstand von Eltern und Schüler/innen angekündigt ist angesichts dieser „speziellen“ Situation glaubhaft. (Am Rande darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass dem ... als zuständige Behörde für die Einteilung des Lehrpersonals bekannt sein dürfte, an welchen Schulen die Situation eine „spezielle“ ist und „bestimmte Elemente ins Gewicht fallen“. Es ist für den Senat nicht nachvollziehbar, dass A gerade für Schulen wie das ... eingeteilt wurde.

Der Umstand, dass in allen Beschwerden – mehr oder weniger direkt – A's „Sprache“ als wesentlicher Grund für die Schwierigkeiten angesehen wird zeigt, dass die ethnische Herkunft eine nicht unbedeutende Rolle bei der Beurteilung ihres Unterrichts spielte. In diesem Zusammenhang merkt der Senat an, dass A mit einem Akzent, aber weitestgehend fehlerfrei spricht, mangelhafte Deutschkenntnisse können nicht

die Ursache von Verständnisschwierigkeiten gewesen sein. Zu ihrer Sprechweise, die teils als zu schnell, teils als zu leise angesehen wurde, ist zu bemerken, dass mitunter auch Österreicher/innen ohne Migrationshintergrund (zu) schnell, oder (zu) leise sprechen und es daher bei der Kommunikation einer erhöhten Aufmerksamkeit bedarf. Schlechte Disziplin in einer Klasse (von Zwölfjährigen) geht mit einem geringeren Grad an Aufmerksamkeit einher. A bestritt nicht, dass es ihr nicht gelang, in den Unterstufenklassen für die notwendige Disziplin zu sorgen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass sie bislang keine Erfahrungen im Unterricht mit Zwölfjährigen sammeln konnte. A scheint aber nicht grundsätzlich Schwierigkeiten mit jüngeren Kindern zu haben. – LSI C befürwortete die Einteilung von A als Betreuungslehrerin ausdrücklich, weil sie gut mit Kindern umgehen könne, und der (vormalige) Direktor des ...gymnasiums lobte das gute Klima, das auch in einer dritten Klasse geherrscht habe und betonte „ihr freundliches Wesen“ und ihre „Bereitschaft auf Fragen einzugehen“.

Zu bemerken ist weiters, dass nach Aussage von LSI C im Rahmen des Unterrichtspraktikums verabsäumt wurde, A auf didaktische Mängel hinzuweisen.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass unter Berücksichtigung der „speziellen“ Situation an einer Schule wie dem ... und des Versäumnisses im Unterrichtspraktikum und im Hinblick darauf, dass A auch positives feedback erhielt, nicht nachvollziehbar ist, dass A quasi auf Grund gravierender didaktischer Mängel für eine unterrichtende Tätigkeit nicht geeignet sein sollte.

Die Dienstgebervertreter konnten also den Senat nicht davon überzeugen, dass die ethnische Herkunft der Antragstellerin bei der Entscheidung, sie nicht mehr als Lehrerin zu beschäftigen, keine Rolle spielte.

Der Senat stellt daher fest, dass A durch diese Entscheidung auf Grund ihrer ethnischen Herkunft im Sinne des § 13 B-GIBG diskriminiert wurde.

A behauptete auch, auf Grund des Geschlechtes diskriminiert worden zu sein. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, ihr Auftreten sei nicht „militärisch“ genug gewesen, und sie sei aufgrund ihres „ausgeprägten sanften und milden Erscheinungsbildes“ als ungeeignet für eine unterrichtende Tätigkeit qualifiziert worden. Der Senat hält dazu fest, dass diese Behauptung weder verifiziert, noch falsifiziert werden konnte. Die umfangreiche, langjährige Erfahrung des Senates mit der Beurteilung des Auftretens/Verhaltens von Männern und Frauen in der Arbeitsumwelt zeigt, dass

Frauen bei disziplinen Problemen in ihrem Verantwortungsbereich sehr viel öfter mangelnde Durchsetzungsfähigkeit vorgeworfen wird als dies bei Männern der Fall ist. Es erscheint dem Senat daher unwahrscheinlich, dass einem Lehrer in einer vergleichbaren Situation, nämlich im ersten Unterrichtsjahr (in Österreich), ohne Erfahrung im Unterricht mit Zwölfjährigen, ohne Korrekturen im Unterrichtspraktikum und schon nach zwei Unterrichtswochen mit Beschwerden konfrontiert, die mangelnde Disziplin der Kinder vorgeworfen worden wäre. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung gegen eine Weiterbeschäftigung von A als Lehrerin auch auf Geschlechterstereotypen beruht. Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes von A kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Für eine Diskriminierung auf Grund des Alters ergab sich im Zuge des Verfahrens kein Hinweis.

Empfehlungen:

Dem ... für ... wird empfohlen,

1. A bei der Behebung allfälliger didaktischer Defizite zu unterstützen,
2. A an einer für sie adäquaten Schule als Lehrerin zu beschäftigen.

Juli 2011